

Dez. 2 Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0773/20

Titel der Drucksache

Bildung Sondervermögen/Sonderkasse "Corona-Folgen"

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Rechtliche Zulässigkeit:

Nach dem Haushaltsrecht des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland sind Sondervermögen gerade zur Bewältigung von finanziellen Auswirkungen gesellschaftlicher Herausforderungen üblich. Sondervermögen des Bundes sind oder waren zum Beispiel das ERP-Sondervermögen, der Finanzmarktstabilisierungsfonds sowie der Investitions- und Tilgungsfonds.

Sondervermögen des Freistaats Thüringen sind oder waren zum Beispiel das Thüringer Wohnungsbauvermögen, der Stadtentwicklungsfonds, der Katastrophenschutzfonds sowie der Thüringer Aufbauhilfefonds.

Sondervermögen sind dabei rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Bundes- bzw. Landesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bzw. Landes bestimmt sind, vgl. Nr. 2.1 der VV zu § 26 BHO bzw. der gleichlautenden VV zu § 26 ThürLHO. Sondervermögen dürfen dabei nur auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung eingeführt werden.

Das Gemeindefinanzrecht, zu dem unter anderem die Regelungen zur Haushaltswirtschaft, zur Vermögenswirtschaft und zum Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden zählen, ist Ländersache. Es gibt teils gravierende Unterschiede der einzelnen gemeindefinanzrechtlichen Regelungen zwischen den Bundesländern, die auch die Regelungen zu den Sondervermögen betreffen.

In Thüringen sieht das Thüringer Gemeindefinanzrecht folgende Sondervermögen vor: Vermögen der von der Gemeinde verwalteten nicht rechtsfähigen (fiduziarischen) Stiftungen,

- Eigenbetriebe,
- nichtwirtschaftliche Unternehmen, die nach Eigenbetriebsrecht geführt werden und
- Vermögen der Krankenhäuser als Regiebetriebe mit kaufmännischer Buchführung
- (vgl. zu alledem LT-Drs. 1/2149, Regierungsbegründung zu § 66 ThürKO, S. 94).

Die Einrichtung einer Sonderkasse setzt voraus, dass für einen bestimmten Bereich, losgelöst von

der allgemeinen Haushaltswirtschaft der Gemeinde (Haushaltsplan), die Einnahmen und die Ausgaben nach einem besonderen Plan bewirtschaftet werden und dafür eine besondere Rechnung erstellt wird (vgl. LT-Drs. 1/2149, Regierungsbegründung zu 78 ThürKO, S. 106).

Sondervermögen, für die Sonderkassen einzurichten sind, sind in Thüringen letztlich momentan nur die Eigenbetriebe (vgl. LT-Drs. 1/2149, Regierungsbegründung zu 55 ThürKO, S. 79 bis

80). Es, gibt in der Thüringer Krankenhauslandschaft keine kommunalen Krankenhäuser in der Organisationsform als Regiebetriebe mehr und da die nicht rechtsfähigen Stiftungen innerhalb des Haushalts geführt werden (vgl. LT-Drs. 1/2149, Regierungsbegründung zu § 66 ThürKO, S. 95), darf für sie nach Thüringer Recht keine Sonderkasse gebildet werden (vgl. LT-Drs. 1/2149, Regierungsbegründung zu § 70 ThürKO, S. 99).

Darüber hinaus besteht keine Ermächtigung für die Bildung und Verwaltung von Sondervermögen.

Die Bildung des vorgeschlagenen Sondervermögens ist daher rechtlich unzulässig.

Finanzielle Auswirkungen und Zweckmäßigkeit:

Die nach der Sachverhaltsdarstellung zur DS 0773/20 angestrebten Betriebszwecke bedeuten per se eine Belastung für die dauernde Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Erfurt und damit insbesondere auch für die Kreditfähigkeit der Landeshauptstadt. Entstehende Fehlbeträge des Sondervermögens müssen zwangsläufig früher oder später vollständig aus dem Kernhaushalt ausgeglichen werden. Auch auf Kreditaufnahmen im Sondervermögen folgt früher oder später definitiv der Schuldendienst.

Die Landeshauptstadt Erfurt ist überdies nicht in der Situation wie der Freistaat Thüringen, über allgemeine Rücklagemittel zu verfügen, die entnommen und aus dem Stadthaushalt als finanzielle Grundausstattung dem Sondervermögen mit Sonderrechnung zugeführt werden könnten.

Die dem Sondervermögen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur Verfügung gestellten Mittel werden zwangsläufig dem Kernhaushalt entzogen und erhöhen das Einsparvolumen für diesen.

Es bestehen mithin erhebliche Zweifel an der dauerhaften finanziellen Absicherung des Betriebs.

Weitere sind offen Fragen:

- Wie soll die angestrebte Ausgliederung der pandemiebedingten Mindereinnahmen, die in zum großen Teil bei den Gewerbesteuern und den Anteilen an Einkommens- und Umsatzsteuern im Kernhaushalt entstehen werden, erfolgen?
- Wäre dieser Vorgang überhaupt zulässig, wo es sich hierbei doch um klassische allgemeine Deckungsmittel des Kernhaushalts handelt?
- Sollte es zulässig sein, ist die Frage zu beantworten, welche Mindereinnahmen sind tatsächlich durch rein pandemiebedingte Ausfälle entstanden?
- Wie soll die beabsichtigte Übertragung der krisenbedingten Mehrausgaben, die in nahezu jedem Aufgabenbereich des Kernhaushalts (vom Einzelplan 0 bis 8) und in den beiden Teilhaushalten entstehen werden, von statten gehen? Wäre ein derartiger allumfassender Betriebszweck überhaupt zulässig?
- Welche Vermögensgegenstände (Geldmittel, bebaute und unbebaute Grundstücke, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung usw.) sollen als Sondervermögen übertragen werden? Das Land führt so z. B. seine Rücklage dem Sondervermögen zu (s.o.)

- Ist es zulässig, auf diese Weise Kreditaufnahmen aus dem städtischen Haushalt auszugliedern?

Das Grundproblem an dem vorgeschlagenen kommunalen Sondervermögen ist, dass anders als beim Landessondervermögen, Ein- und Auszahlungen lediglich gegenüber dem Kernhaushalt erfolgen. Die Stadt finanziert sozusagen ein Sondervermögen um sich selbst zu finanzieren. Im Hinblick darauf, lässt sich die Eignung der zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung i. S. d. § 71 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO nicht feststellen.

Festzustellen bleibt, dass alle kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben über den Haushaltsplan der Stadt Erfurt abzuwickeln sind.

Der Antrag ist abzulehnen!

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

08.05.2020

Datum